

## Leere Spraydosen als Abfall-Druckgaspackungen entsorgen

(Stand 2014/01)

Leere Spraydosen beinhalten noch gefährliche Reststoffe, oft auch hochentzündliche Stoffe und Gase, bei denen im Zusammenhang mit der Sammlung in Transportgefäßen zur Entsorgung weitergehende Regelungen zum Gefahrguttransport zu beachten sind. Nachfolgend wesentliche Hinweise und beispielhafte Empfehlungen.

### Regelungen / Möglichkeiten gemäß ADR (SV 327)

#### Abfallsammlung „größerer Mengen“

Leere Spraydosen können auch ohne Schutzkappen in geeigneten Behältern für den Abfalltransport gesammelt werden. Zum Beispiel in Kunststoff-Deckelfässern. (gemäß ADR SV 327, SV 625, P207, PP87)

- + maximal 125 kg Nettomasse,
- + mit zugehörigem Gefahrzettel (i.d.R. 2.1)
- + mit der Beschriftung „UN 1950 AEROSOLE“
- + mit ausreichender Lüftung \*
- + mit Aufsaugmaterial für evt. freie Flüssigkeit
- + transportsichere Verpackung
- + stoffverträgliche Verpackung
- + zusätzlich sind abfallrechtliche Regelungen zu beachten
- dieses Verfahren ist nicht geeignet für undichte oder stark verformte Druckgaspackungen / Spraydosen \*\*

**Wichtig BEACHTEN – keine Zündquellen, wie Feuerzeuge oder Batterien diese dürfen nicht in solchen Sammelbehältern sein ! EXPLOSIONSGEFAHR !**

#### \* Lüftung gegen gefährliche Atmosphäre und gefährlichen Druckaufbau

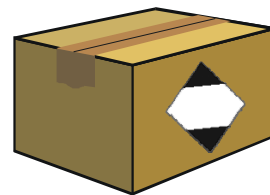
Sammelbehälter muss mit ausreichenden **Lüftungs-Einrichtungen** versehen sein, welche eine gefährliche zündfähige Atmosphäre und einen gefährlichen Druckaufbau verhindern.

Anm.: Bei unseren Versuchen hatten wir Lüftungsquerschnitte am Umfang verteilt, oben und unten, jeweils ca. 12 cm<sup>2</sup>

\*\* erkennbar ausgasende und stark / gefährlich verformte Spraydosen dürfen nicht nach dieser Methode befördert werden.

#### Spraydosensammlungen „kleinere Mengen“

- + Gebrauchte Spraydosen wieder mit den Schutzkappen versehen und in dem (Karton des Lieferanten) verpacken
- + Packstück muss mit LQ-Kennzeichnung versehen sein Evt. Umverpackungen ebenso gekennzeichnet
- + Allg. Hinweis zu Gefahrgut in begrenzten Mengen an den Fahrer und Angabe der Bruttomasse an den Beförderer



**Wir raten ab von...** Abfall-Druckgaspackungen nur in Gitterboxen hineingeschüttet, in nicht hinreichend entlüfteten Behältern, wie Deckel-IBC, Spraydosen nur in Foliensäcke geschüttet oder auch Spraydosen aufzustechen.

**Wir empfehlen ...** auch die Anforderungen zur Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV und zu einem Ex-Schutz-Dokument nach § 6 BetrSichV zu beachten.

**Weitere Regelungen ...** aus dem Abfallrecht, den Regelungen zum Straßenverkehr, sowie die Anforderungen zur Arbeitssicherheit etc. sind außerdem zu beachten.

**Fortsetzung nächste Seite ...**



Weitere Möglichkeiten bestehen ...

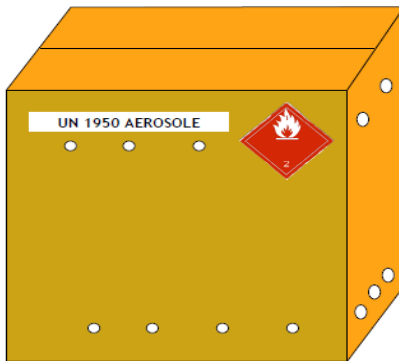
Mit der Verwendung von **Großverpackungen (LP 02)**, mit Bauartcodierung z.B. „UN 50 A Y...“ mit der Verwendung von **Innenverpackungen**, z.B. „Foliensäcke“ **mit Lüftungsöffnungen** und **mit saugfähigem Material** um evt. austretende Flüssigkeiten sicher aufzunehmen.



oder aber auch unter der **Verwendung von „Kisten“** \* (auch ohne Bauartzulassung möglich)

\* oftmals noch verwendete „Gitterboxen“ **erfüllen NICHT die Anforderungen als „Kiste“** (nur ... vollwandige, und mit Deckel transportsicher geschlossene Kisten).

**so NICHT !**



**Die Anforderungen aus der Verpackungsvorschrift P207, sowie den Sondervorschriften PP87 und SV 327, sind hierbei ebenfalls zu beachten Wesentliches stichwortartig ...**

- + bei **Kisten aus Pappe** max. 55 kg Füllgewicht
- + bei **anderem Material** max. 125 kg Füllgewicht
- + **Lüftung** zur Vermeidung gefährlich zündfähiger Atmosphäre
- + **mit Aufsaugmaterial** für evt. austretende Flüssigkeiten

**Im Übrigen sind die weiteren Hinweise zu beachten – siehe Seite 1.**